

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

7. Dezember 2018 – öffentlich Tagesordnungspunkt 2

Bearbeiterin: Susanne Diefenbacher

VORLAGE:
(PA/VV) 9/158aVorgang:
(PA/VV) 9/158**Jahresabschluss 2017**

Nach § 95 GemO in Verbindung mit § 42 LplG hat die Bezirksversammlung nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2018 den Jahresabschluss 2017 vorbereitet und der Bezirksversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksverwaltung beantragt:

Die Bezirksversammlung stellt gem. § 95 GemO das Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

1. im Ergebnishaushalt mit

1.1. ordentlichen Erträgen von	1.696.093,10 €
1.2. ordentlichen Aufwendungen von	-1.497.851,86 €
1.3. dem ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung	198.241,24 €
1.4. den außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5. außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6. dem Sonderergebnis von	0,00 €
1.7. dem Gesamtergebnis von	198.241,24 €

2. im Finanzhaushalt mit

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.696.093,10 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.508.243,23 €
2.3. dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	187.849,87 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.874,61 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	-12.874,61 €
2.7. dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	174.975,26 €
2.8. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	712,26 €
2.9. dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	174.890,04 €
2.10. dem Endbestand an Zahlungsmitteln von	350.577,56 €

3. Vermögensrechnung

Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2017	186.696 €
Endbestand zum 31.12.2017	384.938 €

- 4. Sonstige Beteiligungen**
Beteiligung an der Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH 3.200,00 €
- 5. Stand der Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2017** 0,00 €
- 6. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach 2018** 0,00 €
- 7. Zustimmung zu Außer- und Überplanmäßigen Ausgaben**
Es sind keine Überplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, da gemäß Haushaltsplan die Ansätze nach § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.
- 8. Entlastung**
Dem Verbandsvorsitzenden wird nach § 37 (2), Ziffer 6 LplG die Entlastung erteilt.